SWISSLEX

Die Erwachsenenadoption: von der Mutter der Adoption zur Schwiegermutter

Stichwörter: Adoption, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung.

Das Adoptionsrecht erfuhr in den letzten hundert Jahren einen Paradigmenwechsel: Während Jahrhunderten stand die Erwachsenenadoption zugunsten der Adoptiveltern im Vordergrund. Vor allem durch die Ereignisse der beiden Weltkriege änderte sich die Betrachtungsweise und die Adoption wurde mehr und mehr zu einer Massnahme der Kindesfürsorge zugunsten unmündiger Kinder. Gleichzeitig haben viele Staaten die Erwachsenenadoption eingeschränkt oder gar verboten.

Mots clés: Adoption, histoire du droit, droit comparé.

Le droit de l'adoption a subi durant le dernier siècle un grand changement. Durant des siècles, l'adoption avait pour but premier d'assurer la continuité du culte domestique et la transmission du nom et du patrimoine de l'adoptant. Elle servait donc en premier lieu les intérêts des parents adoptifs qui adoptait surtout des personnes majeurs. Au lendemain des deux guerres mondiales la fonction social de l'institution s'est modifiée complètement. L'adoption est aujourd'hui comprise dans l'intérêt dominant, sinon exclusif, de l'adopté mineur. En même temps, de nombreux Etats ont restreint ou interdit l'adoption des majeurs.

Errol Küffer lic. iur., Bern *

**** FamPra.ch 2004 Seite 27 ****

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

II. Grundlagen

III. Historische Entwicklung der Adoption

1. Die Adoption in der Antike: vor allem eine Erwachsenenadoption
2. Das Schutzprinzip: Aufkommen einer neuen Idee
3. Die Kodifikationen der Neuzeit: Anzeichen eines Paradigmenwechsels mit Rückschlägen
4. Die Adoption im 20. Jahrhundert: eine Fürsorgeadoption unmündiger Kinder

IV. Die Erwachsenenadoption de lege lata

1. Rechtsvergleichender Überblick
2. Die schweizerische und deutsche Regelung im Besonderen

V. Schlussbemerkungen

I. Einführung

"Freunde kann man aussuchen, Verwandte nicht!" Mit Ausnahme des Ehegatten und (indirekt) der Schwiegerfamilie, die in der Alltagssprache auch als Verwandte angesehen werden und die wir in unserem Kulturkreis frei auswählen können, stimmt dieses Sprichwort grundsätzlich, da wir weder unsere strengen Eltern, noch unseren vermögenslosen Erbonkel, noch unsere nervigen Geschwister, noch unsere immer frecher werdenden Kinder aussuchen können. Doch bezüglich der eigenen Nachkommen findet das Sprichwort schon seit langer Zeit im Rechtsleben der Völker eine wesentliche Einschränkung: durch die Möglichkeit der Adoption. Sie erlaubt es, ohne physische Zeugung und Geburt zu einer beliebigen Person das engste nur denkbare Verwandtschaftsband zu knüpfen, ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Ein Kindesverhältnis zur Mutter entsteht von Gesetzes wegen mit der Geburt des Kindes (Art. 252 Abs. 1 ZGB; § 1591 BGB), da in Deutschland und in der Schweiz die Mutter immer bekannt sein sollte (mater semper certa est). Anders verhält es sich z.B. in Frankreich, wo das Anerkennungssystem für die Feststellung der nichtehelichen mütterlichen Abstammung gilt und gemäss Art. 314-1 Code civil eine anonyme Geburt (l'accouchement sous X) erlaubt ist [1]. Ein Kindesverhältnis zum Vater entsteht entweder von Gesetzes wegen durch seine Ehe zur Mutter, durch eine

Anerkennung oder durch eine Vaterschaftsklage (Art. 252 Abs. 2 ZGB; § 1592 Ziffer 1 bis 3 BGB). Last but not least entsteht ein Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen durch Adoption (so ausdrücklich Art. 252 Abs. 3 ZGB).

Von allen Rechtsinstitutionen, die von der menschlichen Gesellschaft entwickelt worden sind, ist die Adoption wohl eine der ältesten und faszinierendsten. Indem sie ein Eltern-Kind-Verhältnis ohne Blutsverwandtschaft schafft, kopiert sie die Natur und konkurrenziert diese zugleich. Wegen der grossen Unterschiede der Motive und der Wirkungen, die mit ihr während den Jahrhunderten rund um die Welt verbunden worden sind, bildet die Adoption aber auch ein ambivalentes Rechtsinstitut. In den letzten Jahrzehnten besonders umstritten ist die Adoption erwachsener Personen.

Ich teile meine Ausführungen in drei Teile: einen Grundlagenteil (II), einen rechtshistorischen Teil (III), der fliessend in den rechtsvergleichenden Teil (IV) übergehen wird.

II. Grundlagen

Bei der Adoption entsteht ein künstliches, bloss rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis durch - so vor allem früher - besonderen Vertrag [2] oder - heute mehrheitlich - durch staatlichen Hoheitsakt auf Antrag der Adoptiveltern (sog. Dekretsystem).

Man kann bei der Adoption verschiedene Unterscheidungen vornehmen. Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausführungen interessieren uns zwei:

Bei der Beantwortung der Frage, welche Personen adoptiert werden können, wird zwischen der Unmündigenadoption und der Erwachsenenadoption unterschieden: Die Unmündigenadoption, die gelegentlich auch (vereinfacht) als Kindesadoption bezeichnet wird, ist die Adoption einer in der Schweiz unmündigen, in Deutschland minderjährigen und in Österreich nicht eigenberechtigten Person, während unter der Erwachsenenadoption eine Adoption einer mündigen, volljährigen oder eigenberechtigten Person verstanden wird.

Die andere wichtige Unterscheidung betrifft die Wirkungen einer Adoption: Die Lehre und die Gesetzgebung unterscheiden zwischen der Volladoption und der einfachen (schwachen) Adoption. Bei der grundsätzlich nicht auflösbaren Volladoption gliedert sich das Adoptivkind ganz in die Adoptionsfamilie ein. Mit anderen

Worten, es entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis zur ganzen Familie der Adoptiveltern. Gleichzeitig scheidet das Adoptivkind ganz aus der bisherigen Familie aus. Bei der einfachen Adoption dagegen erhält das Adoptivkind eine Art "Zwitterstellung" - es ist weder Fisch noch Vogel. Es entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis nur zu den Adoptiveltern und die (vor allem vermögensrechtlichen) Beziehungen zur Ursprungsfamilie bleiben bestehen.

III. Historische Entwicklung der Adoption

1. Die Adoption in der Antike: vor allem eine Erwachsenenadoption

Die Adoption bildet eine universelle Einrichtung, die dem natürlichen menschlichen Bedürfnis entspringt, auf künstlichem Wege den Mangel eigener biologischer Nachkommen zu beheben. Es lassen sich bei allen Völkern in irgendeinem Stadium ihrer Kulturentwicklung Erscheinungsformen der Adoption mehr oder weniger stark ausgeprägt feststellen. So kannten fast alle antiken Kulturvölker der Welt die Adoption als Nachbildung eines natürlichen Kindesverhältnisses: sowohl im alten China [3], Japan [4] und Ägypten [5] als auch bei der indischen und amerikanischen Urbevölkerung [6]. Eine ausserordentlich wichtige Rolle spielte die Adoption bei den Familien- und Sippenverbänden gewisser griechischer Stadtstaaten und bei den Römern. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Völker zuerst vor allem, wenn nicht gar ausschliesslich, Erwachsenenadoptionen kannten und mit ihr fast weltweit religiöse Zwecke verfolgten [7]. Es ging um die Fortführung des Ahnenkultes und somit um die religiöse Sicherung der Familie, wenn keine natürlichen männlichen Nachkommen vorhanden waren. Vor allem im Mittelmeerraum ermöglichte die Adoption zudem den Fortbestand des Familienvermögens und der politischen Macht. Die Adoption diente demnach ausschliesslich den Interessen der Adoptiveltern (Interessenprinzip).

Die älteste der römischen Adoptionen, die "adrogatio" oder "arrogatio", war eine Volladoption eines erwachsenen, freien Mannes durch einen pater familias mittels Volksentscheid (später Dekret) [8]. Viele Kaiser des römischen Weltreichs wurden auf diese Weise bestimmt; so adoptierte z.B. Julius Cäsar seinen späteren Nachfolger Augustus [9]. Mittels Adoption kamen unter anderem auch die Kaiser Tiberius, Claudius oder der berühmt berüchtigte Nero an die Macht. Das mit Kaiser Nerva beginnende Adoptivkaisertum gab dem Reich nicht nur einige seiner besten Herrscher (Hadrain, Antonius Pius, Mark Aurel), sondern auch eine grosse wirtschaftliche und politische Stabilität während fast hundert Jahren [10]. Erst später durften Frauen, die ihre Söhne im Krieg verloren hatten, jemanden adoptieren, und auch Kinder durften adoptiert werden [11]. Zudem kamen weitere Adoptionsarten auf, namentlich die sog. "adoptio" durch Gerichtsbeschluss, die Justinian weiter aufteilte in einer adoptio plena (Volladoption für Verwandte) und einer adoptio minus plena (einfache Adoption) [12].

Das durch die Römer geschaffene Adoptionsrecht bildet die Grundlage sämtlicher späterer europäischer Rechtsordnungen. Die meisten vom römischen Recht verlangten Voraussetzungen, wie z.B. die Kinderlosigkeit der Adoptiveltern oder der Mindestaltersunterschied zwischen den Beteiligten [13], galten noch weit ins 20. Jahrhundert oder gelten heute noch.

2. Das Schutzprinzip: Aufkommen einer neuen Idee

Auch in der Zeit der Völkerwanderung und während des Mittelalters fanden - entgegen einer älteren Lehrmeinung - Adoptionen statt [14]. Sie kamen nicht mehr so häufig vor, doch handelte es sich meistens um Erwachsenenadoptionen im Interesse der Adoptiveltern [15]. Das Mittelalter ist auch insofern interessant, als einerseits vermehrt nur noch einfache Adoptionen durchgeführt wurden [16]. Andererseits entstand

**** FamPra.ch 2004 Seite 31 ****

in drei französischen Waisenhäusern, dem Hôpital du Saint Esprit in Paris sowie den Hôpitals Dieu und de la Charité in Lyon, die Idee einer Adoption, die primär den Interessen der fürsorgebedürftigen Waisenkinder dienen sollte (Schutzprinzip): Während ursprünglich die Waisenkinder bis zu ihrer Mündigkeit noch durch die Direktoren der Waisenhäuser adoptiert wurden, versuchten die Waisenhäuser ab Ende des 15. Jahrhunderts Privatpersonen als möglichst gute Adoptiveltern zu finden [17]. Solche "Fürsorgeadoptionen" waren kurz darauf auch in einigen norditalienischen Städten anzutreffen, während das Gesetzbuch von Alfons von Kastilien schon im 13. Jahrhundert als Voraussetzung für jede Adoption das uneigennützige Handeln des Adoptierenden zugunsten des Adoptivkindes vorschrieb [18].

3. Die Kodifikationen der Neuzeit: Anzeichen eines Paradigmenwechsels mit Rückschlägen

Nach und nach setzte sich diese neue Idee langsam durch, und so anerkannten einige der ersten grossen Kodifikationen wie das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794 oder das BGB von 1896 ausdrücklich, dass die Adoption sowohl den kinderlosen Eltern als auch den elternlosen Kindern dienen könne [19]. Zwar wurden in der Praxis nun vermehrt unmündige Kinder angenommen, trotzdem stand die Adoption vorab im Dienste der Adoptiveltern, sei es, um sie ein Eltern-Kind-Verhältnis erleben zu lassen, um das Aussterben des Geschlechts zu verhindern oder um einen Erben zu hinterlassen. Der Gedanke, elternlosen Kindern die Geborgenheit einer Familie zu verschaffen, spielte eine gewisse, wenn auch noch nicht primäre Rolle [20] .

Besonders fortschrittlich zeigten sich einige kantonale Gesetze der Deutschschweiz, die das Wohl des Kindes als (wenn auch nicht immer vordringliches) Ziel der Adoption betrachteten. Sowohl das Zivilgesetzbuch für den Kanton Solothurn von 1841 als auch das Zürcherische Personen- und Familienrecht von 1853 waren auf die Interessen des Kindes bedacht [21] . Eine geradezu revolutionäre Regelung beinhaltete der Basler Stadtrechtsentwurf aus dem Jahre 1865: Der Gesetzesredaktor Andreas Heusler sah die Adoption als reines Fürsorge- und Erziehungsinstrument zugunsten von Kleinkindern. Deshalb gestattete der Entwurf die Adoption nur

**** FamPra.ch 2004 Seite 32 ****

durch ein Ehepaar und nur von Kindern, die das zwölfte Altersjahr noch nicht vollendet hatten. Der Entwurf wollte mit anderen Worten die bis anhin vorherrschende Erwachsenenadoption verbieten [22]. Wegen seiner Orientierung auf das Kindeswohl kannte er zudem auf der Seite der Adoptiveltern weder eine Mindestaltersgrenze noch das Erfordernis der Kinderlosigkeit. Auch wenn der Entwurf nie Gesetzeskraft erlangte, beeinflusste er die späteren Gesetzgebungsverfahren im In- und Ausland, und gilt bis heute als eines der modernsten Adoptionsrechte.

Eine ganz andere Regelung beinhalteten dagegen noch das österreichische ABGB von 1811 und vor

allem der französische Code Civile von 1804, die beide die Adoption lediglich als Mittel der Namens- und Vermögensfortsetzung ansahen und somit rein dem Interessenprinzip entsprachen [23].

Besonders interessant war die Regelung in Frankreich, da der Code Civile von 1804, auch Code Napoleon genannt, nur die Erwachsenenadoption erlaubte [24] . Die Revolutionäre sahen sich als Nachfolger der römischen Republik und wollten unter anderem auch die Adoption fördern. Zwar sah ein Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1793 ausschliesslich eine Volladoption fürsorgebedürftiger Unmündiger unter 12 Jahren vor, doch da sich aber die Gesetzesväter nicht über deren Ausgestaltung einig waren, drohte gar die Nichtaufnahme der Adoption im neuen Code. Es bedurfte der persönlichen Intervention von Napoléon Bonaparte, um die Gesetzgebungsmühlen wieder in Bewegung zu setzen. Der damals noch kinderlose Napoléon machte sich für die Adoption stark, weil er beabsichtigte, seinen mündigen Stiefsohn Eugène de Beauharnais zu adoptieren [25] . Die Gesetzgeber einigten sich darauf, dass lediglich die Erwachsenenadoption kodifiziert und erlaubt werden sollte. Sie begründeten dies mit der Tatsache, dass die Adoption möglichst dem natürlichen Kindesverhältnis gleichen solle, demnach unwiderruflich sein müsse. Wegen diesen weitreichenden Wirkungen mussten alle Beteiligten persönlich der Adoption rechtswirksam zustimmen. Um rechtswirksam zustimmen zu können, mussten alle - auch das Adoptivkind - voll geschäftsfähig, also erwachsen sein [26].

Der Code Napoleon hatte grosse Auswirkungen auf die Gesetzgebung anderer Länder, die das französische Gesetzbuch übernahmen (wie z.B. Belgien und Luxemburg) oder stark von diesem beeinflusst waren (z.B. Italien, Bolivien sowie viele Kantone der Westschweiz). Die meisten dieser Länder kannten bis weit ins 20. Jahrhundert nur die Erwachsenenadoption.

**** FamPra.ch 2004 Seite 33 ****

4. Die Adoption im 20. Jahrhundert: eine Fürsorgeadoption unmündiger Kinder

Trotz des ABGB und der französischen Rechtsfamilie wandelte sich der Zweck der Adoption immer mehr zu einem sozialpolitischen Zweck. Statt wie bisher vorab den Interessen der Adoptiveltern zu dienen, kamen immer mehr kinderfürsorgerische Anliegen zum Zuge. Gleichzeitig verlagerte sich das Schwergewicht von der Erwachsenenadoption zur Unmündigenadoption [27] . Die Napoleonischen Kriege, der Deutsch-Französische Krieg sowie vor allem die beiden Weltkriege und die damit verbundene "Flut" von Waisenkindern beschleunigte diesen Funktionswandel ebenso wie die grundlegenden Änderungen der Anschauungen über die Rolle und die Rechte des Kindes [28].

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Staaten, die eine Adoption erst nach dem 2. Weltkrieg einführten, das Wohlergehen des Adoptivkindes in den Mittelpunkt ihrer gesetzlichen Regelungen stellten und nur noch die Unmündigenadoption/Kleinkindadoption als Institut der Erziehung und Fürsorge erlaubten (so etwa England [29], die Niederlanden [30] und Portugal [31)]. Die Entwicklung der Adoption von einer Institution im Dienste der Adoptiveltern zu einer Massnahme der Kinder- und Jugendfürsorge bildete auch den Hauptgrund für die umfangreichen Revisionen der älteren nationalen Adoptionsrechte [32]. So erlaubten diejenigen Staaten, die bis dahin lediglich die Erwachsenenadoption vorsahen, nun auch die Unmündigenadoption [33]. In fast allen Staaten der Erde wurde das Kindeswohl als primärer Zweck der Adoption ausdrücklich in die Gesetze aufgenommen [34]. Durfte z.B. vor der Revision des schweizerischen Adoptionsrechts 1971 dem Kind aus der Adoption lediglich "kein Nachteil entsteh(en)" (Art. 267 Abs. 2 aZGB), verlangt heute Art. 264ZGB, dass die Begründung eines Kindesverhältnisses seinem Wohl diene. Die Förderung des Kindeswohls als einziger Zweck der Adoption führte zudem zur Umgestaltung des Instituts: Alte Voraussetzungen, wie das Erfordernis der Kinderlosigkeit, fielen weg, und die Wirkungen der Adoption wurden wieder verstärkt. Mit der Verdrängung des bis dahin vorherrschenden

**** FamPra.ch 2004 Seite 34 ****

Interessenprinzips durch das Schutzprinzip trat nun überall die Adoption unmündiger Kinder in den Vordergrund [35].

Auf der zwischenstaatlichen Ebene entstand im europäischen Raum eine Tendenz der Rechtsangleichung, die zum (Strassburger) Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 und zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 führte. Beide Abkommen regeln ausschliesslich die Adoption von Kindern, die beim Stellen des Adoptionsgesuchs das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (jeweils Art. 3 der Übereinkommen) [36].

Obwohl diese internationalen Übereinkommen die Erwachsenenadoption nicht verbieten, kamen in den Staaten, die eine Erwachsenenadoption kannten, Bedenken gegenüber dieser altehrwürdigen

Adoptionsform auf: Wenn die Adoption als soziales und pädagogisches Fürsorgeinstrument lediglich edle Motive hat (wie das Kindeswohl, die Pflege und Erziehung oder die Liebe), dann stehen die alten - eher materiellen - Motive (Namens- und Vermögenserhaltung) plötzlich in einem schlechten, düsteren Licht da. Zudem erkannte die Lehre, dass sich die Erwachsenenadoption für die Umgehung von Gesetzesvorschriften eignet und in der Praxis des Öfteren für die Erlangung verschiedenartigster Vorteile verwendet wird, ohne dass die (vorgetäuschte) persönliche Verbundenheit überhaupt in der geforderten Intensität besteht. So wurden immer wieder Erwachsenenadoptionen vorgenommen, um die Steuerlast zu erleichtern, um eine drohende Ausweisung zu verhindern, um eine bessere ausländerrechtliche Bewilligung zu erlangen oder um eine hetero- oder homosexuelle Verbindung rechtlich abzusichern, deren Anerkennung auf anderem Wege nicht möglich war [37]. Solche Motive waren schon zur Zeit des Interessenprinzips verpönt, doch erscheinen sie im Zeitalter der reinen Fürsorgeadoption als besonders verwerflich. Die Missbrauchsproblematik wird schliesslich durch das Dilemma verstärkt, dass die Kriterien zur Feststellung der erforderlichen persönlichen Verbundenheit kaum fassbar sind und sich die sachfremden Motive äusserst schwer aufdecken lassen [38].

Auch in Deutschland und in der Schweiz sprach die Lehre und Praxis bezüglich der Erwachsenenadoption vermehrt von einer Sachentfremdung und fing an, diesem Institut zu misstrauen, und schränkte sie deswegen bei den Gesetzesrevisionen von 1976 und 1971 ein [39]:

**** FamPra.ch 2004 Seite 35 ****

Aus der Mutter der Adoption wurde die unbeliebte Schwiegermutter, das schwarze hässliche Entlein.

IV. Die Erwachsenenadoption de lege lata

Nun sind wir schon bei der Vergleichung einiger aktueller Rechtsordnungen angelangt. Zuerst möchte ich einen kleinen rechtsvergleichenden Überblick über die verschiedenen Regelungen der Erwachsenenadoption geben. Danach erfolgt eine kurze Darstellung der schweizerischen und deutschen Ordnung.

1. Rechtsvergleichender Überblick

Heutzutage gibt es meines Wissens keine nationale Kodifikation mehr, die - wie der Code Napoleon von 1804 - nur die Erwachsenenadoption zulässt und die Adoption unmündiger Kinder verbietet. Deshalb können wir noch vier Staatengruppen oder "Rechtsfamilien" unterscheiden:

Die *erste Gruppe* bilden diejenigen Staaten, die ganz allgemein eine Adoption nicht kennen oder gar verbieten, wie z.B. Algerien [40], Kuwait [41], Marokko [42] oder Mauretanien [43]. Es handelt sich hier um Staaten, die der islamischen Tradition verhaftet sind, welche die Adoption verpönt, weil der Prophet in der 33. Sure des Korans das Verbot der Adoption als Gotteswille verkündet hat. Das islamische Recht kennt nur - aber immerhin - eine Art Pflegekindschaft für Minderjährige (die Kafala). Im Übrigen gilt das islamische Recht lediglich für die Bevölkerung, die der islamischen Religionsgemeinschaft angehört. Für die Angehörigen anderer staatlich anerkannter Religionen gelten deren Personalrechte [44].

Die *zweite Gruppe* sind diejenigen Rechtsordnungen, die nur die Unmündigenadoption zulassen. Ich habe einige europäische Länder schon erwähnt (England, Portugal und die Niederlanden). Dazu gehören auch Schottland [45], Nordirland [46], die

**** FamPra.ch 2004 Seite 36 ****

Republik Irland [47], Neuseeland [48], Singapur [49], die allermeisten postsowjetischen Staaten [50], die Mehrheit der ex-kommunistischen Staaten von Asien, Mittel- und Osteuropa [51], einige afrikanische und südamerikanische Staaten (etwa Tunesien [52], Gambia [53], Südafrika [54], Bolivien [55] oder Chile [56)] sowie einige wenige Gliedstaaten von Canada und der USA [57].

Die *dritte Gruppe* bilden diejenigen Staaten, die eine Erwachsenenadoption gleich oder ähnlich behandeln wie die Unmündigenadoption. Dazu gehört El Salvador [58], viele US-Gliedstaaten [59] und in Europa z.B. Österreich. Das heutige ABGB verlangt neben dem Bestehen einer kindesähnlichen Beziehung, die aber bei einer Erwachsenenadoption nicht überbetont werden sollte [60], das Vorliegen eines gerechtfertigten Interesses bei einer Vertragspartei [61] (§ 180a Abs. 1 ABGB), wobei die sehr liberale Rechtsprechung fast alle - namentlich auch vermögensrechtliche Vorteile als gerechtfertigt ansieht, so z.B. die Sicherung des Vermögensüberganges, die Übernahme eines Betriebes, mietrechtliche Vorteile, günstigere Berufsaussichten oder eine bessere Ausbildung, nicht aber sexuelle und ausschliesslich ausländerrechtliche Motive [62].

Einige US-Gliedstaaten erleichtern sogar die Voraussetzungen für die Erwachsenenadoption, indem sie z.B. keine Altersdifferenz oder kein kindesähnliches

**** FamPra.ch 2004 Seite 37 ****

Verhältnis zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern verlangen. So ist im Staate New York die Adoption durch jüngere Adoptiveltern als die Adoptivperson erlaubt. Dies kommt in der Praxis recht häufig bei Adoptionen unter Homosexuellen vor, in denen der jüngere Annehmende noch vermögende Eltern hat [63]. Der Supreme Court von Minnesota bewilligte die Adoption einer 53-jährigen Frau durch ihren 29-jährigen Sohn [64]. Das höchste Gericht von Kentucky genehmigte die Adoption einer Ehefrau durch ihren Ehemann [65]. Bei diesen Fällen ging es stets darum, die adoptierte Person an einem Nachlass oder Trust teilhaben zu lassen. Überhaupt zeigt sich in Nordamerika eine entgegengesetzte Entwicklung zu derjenigen in den restlichen Rechtsordnungen: Während im letzten Jahrhundert weltweit die Erwachsenenadoption zurückgedrängt wurde, liessen immer mehr Bundesstaaten (wie auch der Uniform Adoption Act von 1994) die Erwachsenenadoption zu. Zu Recht wird dafür der Begriff "Oasen der Erwachsenenadoption" [66] verwendet.

Die *vierte* und letzte *Gruppe* bildet auch die grösste Gruppe. Es handelt sich um die Rechtsordnungen, die eine Erwachsenenadoption nur beschränkt zulassen. Der Gesetzgeber kann die Erwachsenenadoption auf zwei Arten beschränken: Entweder er sieht restriktivere Voraussetzungen als für die Unmündigenadoption vor, oder er beschränkt die Wirkungen der Erwachsenenadoption auf die der einfachen Adoption.

Den ersten Weg haben z.B. Spanien [67] , Griechenland [68], Vietnam [69], Québec [70], Israel [71], viele südamerikanische Staaten [72] sowie eine grosse Zahl von australischen, kanadischen und US-Gliedstaaten eingeschlagen. Nach den Rechtsordnungen

**** FamPra.ch 2004 Seite 38 ****

dieser Staaten soll die Erwachsenenadoption die Ausnahme bleiben und ist daher an zusätzliche (mehr oder weniger restriktive) Voraussetzungen gebunden. So verlangt in British Columbia sec. 44 (2) des Adoption Act von 1996, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen schon eine längere De-facto-Adoption zwischen Adoptiveltern und Adoptivperson besteht und "annehmbare" Gründe vorliegen. Ähnliche Regelungen enthalten die Adoptionsgesetze australischer Gliedstaaten [73]. Einige US-Bundesstaaten erlauben die Erwachsenenadoption nur nach einer mehrmonatigen Hausgemeinschaft während der Unmündigkeit der Adoptivperson [74] oder, falls schon eine Verwandtschafts- oder Pflegebeziehung vorliegt [75].

Dem zweiten Weg folgen etwa Frankreich [76], Italien [77], Senegal [78], Japan [79] oder Uruguay [80], indem sie die Volladoption nur für Minderjährige oder gar nur für Kleinkinder vorsehen, während die einfache Adoption allen offen steht. Damit nimmt der Gesetzgeber nicht Stellung zur Frage, ob die Erwachsenenadoption lediglich als Ausnahmefall der Unmündigenadoption zu betrachten sei, sondern stellt ihr ein selbständiges Institut, die einfache Adoption, zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme liegt in den Händen der Praxis. So gilt in Japan die Erwachsenenadoption als die am häufigsten gebrauchte Adoption, weil davon jährlich über 50 000 registriert werden [81].

2. Die schweizerische und deutsche Regelung im Besonderen

Zu welcher Gruppe gehören die Schweiz und Deutschland? Das schweizerische ZGB (Art. 266) und das BGB (§§ 1767 ff.) erlauben die Erwachsenenadoption, schränken diese aber ein und gehören somit zur 4. Gruppe.

Die *Schweiz* - und mit ihr das neue türkische ZGB von 2001 [82] - begeht dabei den Weg der strengeren Erfordernisse: Die Erwachsenenadoption ist vom Schweizer Gesetzgeber trotz einiger Zweifel an ihrer Berechtigung bei der Neugestaltung des Adoptionsrechts 1971/72 beibehalten worden, um in Härtefällen, in denen eine der Unmündigenadoption vergleichbare Situation besteht, ein Eltern-Kind-Verhältnis zu ermöglichen [83]. Die Adoption Mündiger oder Entmündigter setzt auf der Seite der

**** FamPra.ch 2004 Seite 39 ****

Adoptiveltern - im Gegensatz zur Unmündigenadoption - Kinderlosigkeit, ein mindestens fünfjähriges Pflegeverhältnis bzw. eine mindestens fünf Jahre dauernde Hausgemeinschaft voraus [84]. Ausserdem bedarf sie einer besonderen Rechtfertigung, indem einer der folgenden Tatbestände erfüllt sein muss: Entweder leidet die Adoptivperson an einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit, oder die zukünftigen Adoptiveltern haben sie während der Kindheit erzogen und gepflegt, oder es liegen andere

wichtige Gründe vor [85]. Bei der Auslegung von Art. 266ZGB im Allgemeinen wie bei der Annahme eines wichtigen Grundes zeigen sich Rechtsprechung und Lehre äusserst restriktiv [86]. Im Vergleich zu den anderen Rechtsordnungen, welche die Erwachsenenadoption mittels zusätzlicher Voraussetzungen beschränken, enthält das ZGB eine überaus strenge Regelung, die dazu führte, dass es heute in der Schweiz kaum zu Erwachsenenadoptionen kommt.

Die Gesetzesrevision hat die Erfordernisse der Erwachsenenadoption gegenüber denjenigen einer Unmündigenadoption erheblich erschwert, ohne aber die Wirkungen der Erwachsenenadoption einzuschränken. Die Erwachsenenadoption hat in der Schweiz - mit Ausnahme des Erwerbs des Bürgerrechts (Art. 267aZGB) - die gleichen Wirkungen wie die Unmündigenadoption (Art. 267 in Verbindung mit Art. 266 Abs. 3 ZGB); sie ist eine Volladoption.

Besonders interessant ist die Regelung der Erwachsenenadoption in *Deutschland*, da sie innerhalb der vierten Ländergruppe in der Mitte liegt. Das BGB gestattet zwar die "Volljährigenadoption", beschränkt diese aber im Vergleich zur "Minderjährigenadoption" in zweifacher Hinsicht: Einerseits wird ein zusätzliches Erfordernis, die sittliche Rechtfertigung, verlangt (§ 333 BGB). Eine solche ist gegeben, falls zwischen Annehmenden und Anzunehmendem bereits ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist oder ein solches Verhältnis zu erwarten ist, wobei im letzteren Fall zusätzlich ein familienbezogenes Motiv vorliegen muss. Als gerechtfertigtes Motiv sieht die Rechtsprechung z.B. die Betreuung und Unterstützung bei Krankheit im Alter oder die Fortführung eines Lebenswerkes (Familienbetrieb oder Hof) an. Nicht ausreichend sind dagegen eine nur freundschaftliche Verbundenheit, die Verhinderung einer drohenden Ausweisung eines Ausländers, rein steuer- oder erbrechtliche Gründe oder die Absicht, einen Familiennamen vor dem Aussterben zu bewahren [87].

Andererseits sieht das BGB für die Erwachsenenadoption grundsätzlich nur die Wirkungen der einfachen (schwachen) Adoption vor, die nicht zur vollständigen Eingliederung des Angenommenen in die Familie der Adoptiveltern und zur vollständigen Ausscheidung aus der Abstammungsfamilie führt (§ 1770 BGB). Lediglich in vier Spezialfällen, wie z.B. der Stiefkindadoption oder einer Adoption mehrerer unmündigen und erwachsenen Geschwister, lässt § 1172 BGB zu, dass die Erwachsenenadoption mit den Wirkungen einer Volladoption wie denjenigen der Minderjährigenadoption ausgesprochen wird.

V. Schlussbemerkungen

Bis ins 19. Jahrhundert diente die Adoption vorwiegend der Schaffung eines Ersatzes für eigene Kinder. Sie gab wohlhabenden kinderlosen Personen die Möglichkeit, ihr Familiennamen und ihr Vermögen zu erhalten, und war in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung auf die Adoption Erwachsener als Normalfall zugeschnitten. In dieser Zeit standen somit die Interessen der Adoptiveltern (und nicht die Kindesinteressen) im Vordergrund. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts gewann - durch die Auswirkungen der Kriege verstärkt - der Aspekt der Fürsorgeadoption zunehmend an Bedeutung: die Adoption wurde immer stärker als Mittel der Fürsorge und Erziehung für elternlose Kinder angesehen. Dementsprechend ist heute die Adoption Unmündiger der Regelfall, während die Erwachsenenadoption durch die meisten nationalen Rechtsordnungen möglichst eingeschränkt oder gar verboten wird.

Somit gilt das Sprichwort "Freunde kann man sich aussuchen, Verwandte nicht!" wieder vermehrt im Rechtsleben, da eine Person heute neben seinem Ehegatten fast nur noch unmündige Kinder "aussuchen", während sie mit anderen erwachsenen Personen nur, aber immerhin (!) eine Freundschaft pflegen kann. Doch auch aus einer solchen Beziehung können Sorgen und Ärger entstehen, so dass sich im Leben eines Menschen leider hin und wieder auch ein anderes Sprichwort bewahrheitet: "Haltet mir meine Freunde vom Leibe, mit meinen Feinden werde ich selber fertig."

* Beim vorliegenden Aufsatz handelt es sich um die leicht veränderte Fassung des vom Verfasser am 20. Januar 2003 vor dem Konzil des Max-Planck-Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Hamburg gehaltenen Vortrags. Der Autor bedankt sich bei Prof. Reinhard Zimmermann für die Einladung zum Konzil. Ein herzlicher Dank richtet sich auch an alle Mitarbeiter des MPI für ihre Gastfreundschaft, Anregungen und Diskussionen.

1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem leading case vom 13. Februar 2003 mit zehn gegen sieben Stimmen entschieden, dass Mütter das Recht haben, ihre Identität vor ihren Kindern zu verbergen: vgl. Hausheer, Die Familie im Wechselspiel von Gesellschaftsentwicklung und Recht, ZBJV 2003, 585 ff., 601 f.

2 Dabei bildete der Vertragsschluss zwischen den Beteiligten meistens verbunden mit einer staatlichen Kontrolle durch ein bestätigendes Gericht den entscheidenden Akt des Zustandekommens der Adoption. Am ehesten dem Vertragssystem treu geblieben ist heute in Europa das österreichische ABGB, welches in § 179a festlegt, dass die Adoption "durch schriftlichen Vertrag zwischen den Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung" zustande kommt (vgl. dazu Ent, Eine Einführung in das neue österreichische Adoptionsrecht, ÖStA 1960, 45, 48).

3 Siehe Si-Tan, L'adoption en droit chinois, Diss. Schanghai 1924, 5 ff.; Wohlgemuth, Vom Ahnenkult zum Kindeswohl: Die Adoption im Familien- und Kollisionsrecht der Volksrepublik China, ROW 1988, 352, 352 f.

4 Siehe Mayer, Wandel und Kontinuität im japanischen Adoptionsrecht, Diss. Berlin 1996, 15 ff.

5 Siehe Allam, La personne adoptive en Egypte pharaonique, in: Ganghofer (Hrsg.), Le droit de la famille en Europe, son evolution depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, Strassburg 1992, 783 ff.

6 Schoenenberger, Histoire du droit de l'adoption de la fin de l'ancien régime au Code civil suisse (Suisse, Allemagne, Autriche, France), Diss. Freiburg 1995, 19 ff.; Ancel, La fonction sociale de l'adoption, Etudes 1963, 330, 331; Boulanger, Enjeux et défis de l'adoption, Paris 2001, 4 f.; Ent (Fn. 2), 45 f.

7 Manooja, Adoption Law and Practice, New Delhi 1993, 1 f.; Meulders-Klein, Questions posées par l'adoption, in: Meulders-Klein (Hrsg.), Adoptions et formes alternatives d'accueil, droit belge et droit comparé, Brüssel 1990, 3, 4 f.

8 Statt vieler Kaser, Das römische Privatrecht, Band I: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl., München 1971, 66, 348 und 700.

9 Ursprünglich handelte es sich eher um eine testamentarische Adoption, die später durch Volksbeschluss bestätigt wurde: Kaser (Fn. 8), 349.

10 Kunkel, Römische Rechtsgeschichte, 12. Aufl., Köln 1990, 60. Auch im antiken Japan und China wurden mit Hilfe der Adoption mehrmals die Herrschaft über das ganze Reich vererbt: Mayer (Fn. 4), 29 ff.; Wohlgemuth (Fn. 3), 353.

11 Vgl. etwa Kaser (Fn. 8), 347 f.

12 Schoenenberger (Fn. 6), 43 und 52 f. Zu den Ursprüngen der "adoptio" Kaser (Fn. 8), 67.

13 Dieser ist auf dem heute noch geltenden Grundsatz zurückzuführen, dass die Adoption möglichst die Natur nachbilden sollte ("Adoptio naturam imitatur").

14 Roumy, L'adoption dans le droit savant du XIIe au XVIe siècle, Diss. Paris 1998, 49 f. und 186 ff.

15 Roumy (Fn. 14), 191 ff. und 198 ff.; Aubenas, L'adoption en provence au Moyen âge (XIVe-XVIe siècles), Revue historique de droit français et étranger 1934, 700, 703 ff.; Hognestad/Steenberg, Adopsjonsloven: Kommentarutgave, Oslo 2000, 33.

16 Roumy (Fn. 14), 315.

17 Gonnet, L'adoption lyonnaise des orphelins légitimes (1536-1793), Diss. Paris 1935; Roumy (Fn. 14), 211 f.; Ancel (Fn. 6), 332 f.

18 Roumy (Fn. 14), 213; Hognestad/Steenberg (Fn. 15), 33.

19 Siehe die Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Band IV, Berlin/Leipzig 1888, 952.

20 Vgl. etwa Bosch, Entwicklungen und Perspektiven des Adoptionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, FamRZ 1984, 829, 830; Meulders-Klein (Fn. 7), 5.

21 Vogel-Etienne, Das Pflegeverhältnis vor der Adoption, Diss. Zürich 1981, 3 und 15 f.; Walliser, Der Gesetzgeber Joh. Baptist Reinert und das solothurnische Zivilgesetzbuch von 1841-1847, Olten 1948, 261; Boulanger (Fn. 6), 14.

22 Vgl. Bühler, Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860-1870, Basel 1963, 256 f.

23 Zum ABGB siehe Ent (Fn. 2), 46 f.; zum Code Civil von 1804 Barazetti, Das Eltern- und Kindesrecht nach dem Code Napoleon und dem badischen Landrecht, Hannover 1896, 496.

24 Art. 346 des Code Civil von 1804 lautete: "L'adoption ne pourra, en aucun cas, avoir lieu avant la majorité de l'adopté".

25 Barazetti (Fn. 23), 495; Schoenenberger (Fn. 6), 87 ff.; Ancel (Fn. 6), 333.

26 Statt vieler Schoenenberger (Fn. 6), 105 f.

27 Meulders-Klein (Fn. 7), 5 f.; Ancel (Fn. 6), 335 ff.; Boulanger (Fn. 6), 38.

28 Statt vieler Ancel (Fn. 6), 335 f. Das Kind wurde immer mehr als eigenständiges Rechtssubjekt mit eigenen Rechten angesehen. Dieser Meinungswandel gipfelte im Abschluss des New Yorker Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

29 Adoption of Children Act von 1926; nunmehr sec. 12 (5) und 72 (1) Adoption Act von 1976.

30 Gesetz von 1956; heute ersetzt durch Art. 1.228 Abs. 1 lit. a Burgerlijk Wetboek von 1969.

31 So für die Volladoption Art. 1980 Abs. 2 und für die eingeschränkte Adoption Art. 1993 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1980 Abs. 2 CCprt. von 1966.

32 Vgl. etwa BBl 1971 I 1212 f.; Frank, Grenzen der Adoption, Habil. Frankfurt a.M. 1978, 17; BernerKomm/Hegnauer, Einleitung zur Adoption, N 16.

33 Dies geschah in Frankreich mittels Änderungsgesetz von 1923; 1940 in Italien und Belgien, 1959 in Luxemburg und (erst) 1970 im Fürstentum Monaco.

34 Im Allgemeinen Meulders-Klein (Fn. 7), 8; z.B. zum chinesischen Recht Wohlgemuth (Fn. 3), 354.

35 Statt vieler Frank (Fn. 32), 18 f.; BernerKomm/Hegnauer, Einleitung zur Adoption, N 9.

36 Statt vieler BernerKomm/Hegnauer, Einleitung zur Adoption, N 17; Boulanger (Fn. 6), 16.

37 Zur Problematik des Missbrauchs vgl. Frank (Fn. 32), 195 ff.; Lüderitz, Das Ärgernis Erwachsenenadoption, FS Gernhuber, Tübingen 1993, 713, 714 ff.; Sturm, Zur Scheinadoption volljähriger Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, FS Fisching, München 1985, 309, 310 ff.; Boulanger (Fn. 6), 161 ff.

38 Ausführlich Frank (Fn. 32), 206 ff

39 Vgl. Bosch (Fn. 20), 834; BBl 1971 I 1212. In diesem Zusammenhang besonders interessant und illustrativ sind die Voten der Parlamentarier während der Debatten zur Revision des schweizerischen Adoptionsrechts: Amtl.Bull. (StR) 1971, 724; Amtl.Bull. (NR) 1972, 496, 498 und 588 ff. und 606 ff.

40 Art. 46 Code de la famille von 1984 verbietet ausdrücklich die Adoption.

41 Gemäss Art. 167 des Personalstatutgesetz von 1984 begründet die Adoption keine legitime Abstammung.

42 Art. 83 Abs. 3 Code du statut personnel et de la succession von 1957 erklärt die Adoption für nichtig.

43 Nach Art. 72 des Gesetzes über den Personenstand von 2001 hat die Adoption keine juristische Bedeutung.

44 Vgl. Büchler, Das islamische Familienrecht, Eine Annäherung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des klassischen islamischen Rechts zum geltenden ägyptischen Familienrecht, Bern 2003, 25 und 57 f.

45 Sec. 12 (1) und 65 (1) Adoption Act von 1978.

46 Sec. 2 (2) und 12 (5) Adoption Order von 1987.

47 Sec. 3 (1) Adoption Act von 1952.

48 Sec. 2 Adoption Act von 1955. Die Reformvorschläge der neuseeländischen Law Commission bestätigen das Verbot der Erwachsenenadoption (Law Commission, Report 65: Adoption and Ist Alternatives, A Different Approach and a New Framework, Wellington 2000, 124 ff.).

49 Sec. 3 (1) und (2) Adoption of Children Act von 1995.

50 Vgl. beispielsweise Art. 124 Abs. 1 Ziff. 2 des russischen Ehe- und Familiengesetzbuches von 1995 oder Art. 117 Abs. 1 des Familiengesetzbuches von Aserbaidschan aus dem Jahre 2000.

51 So z.B. Art. 108 des Ehe- und Familiengesetzes von Kambodscha aus dem Jahre 1989; Art. 49 des bulgarischen Familienkodex von 1985 oder Art. 114 Abs. 1 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzes von 1964.

52 Art. 12 Gesetz über die Amtsvormundschaft, die Pflegekindschaft und die Adoption von 1958.

53 Sec. 2 Adoption Act von 1992.

54 Sec. 1 in Verbindung mit 17 f. Child Care Act von 1983.

55 Art. 217 Abs. 1 Familiengesetzbuch von 1972.

56 Art. 8 Adoptionsgesetz von 1999.

57 Vgl. sec. 2 (i) und 20 Adoption of Children Act von Neufundland aus dem Jahre 1999 oder sec. 26-10A-6 Code of Alabama von 1975.

58 Gemäss Art. 13a Adoptionsgesetz von 1955 wird die Erwachsenenadoption verfahrensrechtlich sogar privilegiert, da sie - im Gegensatz zur Unmündigenadoption - keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf.

59 Siehe etwa §§ 1-102, 5-101 und 5-102 Uniform Adoption Act von 1994; §§ 59-2113 und 59-2118 Kansas Stat. Ann.; § 19-110-2 (1) Maine Stat. Ann. oder § 710.22a Michigan Comp. Laws Ann.

60 Landesgericht Linz, EF-Slg. 2001, Nr. 96.707; Landesgericht Wien, EF-Slg. 1999, Nr. 89.865.

61 Es muss sich somit nicht unbedingt um ein gerechtfertigtes Anliegen des erwachsenen Adoptivkindes handeln: Landesgericht Wien, EF-Slg. 1999, Nr. 89.866; Landesgericht Wien, EF-Slg. 1993, Nr. 71.929.

62 Vgl. die ausführliche Übersicht in EF-Slg. 2001, Nr. 96.714 ff.; Oberster Gerichtshof, EF-Slg. 1977, Nr. 29.273; Oberster Gerichtshof, JBl 1967, 317 f.

63 In Matter of Adoption of Adult Anonymus (1981) 435 N.Y.S.2d 527 ff. (Family Court Kings Country); In re Adult Anonymous II (1982) 452 N.Y.S.2d 198 ff. (Supreme Court of New York).

64 In re Adoption of Berston (1973) 206 N.W.2d 28 ff. (Supreme Court of Minnesota).

65 Bedinger v. Graybill's Executor and Trustee (1957) 302 S.W.2d 594 ff. (Court of Appeals of Kentucky); bestätigt in: Minary v. Citizens Fidelity and Trust Co. (1967) 419 S.W.2d 340 ff. (Court of Appeals of Kentucky).

66 Frank (Fn. 32), 192, Fn. 10 mit weiteren Hinweisen.

67 Art. 175 Abs. 2 Código civil von 1889 verlangt eine Hausgemeinschaft schon während der Unmündigkeit der Adoptivperson.

68 Gemäss Art. 1579 ZGB von 1940 muss die erwachsene Adoptivperson mit den Adoptiveltern verwandt oder verschwägert sein. Zudem sind die Wirkungen der Erwachsenenadoption eingeschränkt (Art. 1584 f.).

69 Nach Art. 68 Ziffer 1 Ehe- und Familiengesetz von 2001 darf eine über 15-jährige Person nur adoptiert werden, falls sie ein Kriegsopfer oder urteilsunfähig ist oder falls sie durch eine allein stehende alte Person angenommen wird.

70 Art. 545 CC du Québec von 1991 erlaubt eine Erwachsenenadoption, wenn die Adoptiveltern während der Kindheit der Adoptivperson dessen Elternvertreter waren.

71 Gemäss §§ 2 und 25 Abs. 2 Kindesadoptionsgesetz von 1966 erfolgt eine Erwachsenenadoption nur im Interesse der Adoptivperson und bei Vorliegen von besonderen Umständen. Eine ähnliche Regelung haben auch die skandinavischen Staaten (vgl. Hognestad/Steenberg (Fn. 15), 158 ff.).

72 Siehe beispielsweise Art. 109 lit. b Familiengesetz von Costa Rica aus dem Jahre 1973 (mehrjähriges Zusammenleben vor Eintritt der Mündigkeit des Adoptivkindes).

73 Vgl. Finlay/Bailey-Otlowski, Family Law in Australia, 5. Aufl., Sydney 1997, 490.

74 Z.B. § 25-6-18 South Dakota Codified Laws Ann.

75 Sec. 8-132 Arizona Rev. Stat., noch etwas restriktiver § 43-101 Nebraska Rev. Stat.

76 Art. 345 und 360 Abs. 1 CCfr.

77 Der italienische Codice civile regelt seit 1983 nur noch die Erwachsenenadoption (Art. 291 ff.), während der Gesetzgeber für die Minderjährigenadoption ein Spezialgesetz erlassen hat.

78 Art. 228 und 244 Familiengesetzbuch von 1972.

79 Art. 792 ff. BGB von 1896/98.

80 Art. 156 ff. CC von 1898 und Art. 1 Gesetz über die adoptive Legitimation von 1945.

81 Vgl. Mayer (Fn. 4), 173 mit weiteren Hinweisen.

82 Siehe Art. 313 des neuen türkischen ZGB, der mit dem Wortlaut des Art. 266ZGB übereinstimmt.

83 BBl 1971 I 1223; Amt.Bull. (StR) 1971, 719; BernerKomm/Hegnauer, Art. 266ZGB, N 4.

84 Bei der Unmündigenadoption braucht es dagegen nur eine Betreuungszeit von lediglich einem Jahr (Art. 264ZGB in der Fassung gemäss BG vom 22. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003).

85 Ausführlich dazu BernerKomm/Hegnauer, Art. 266ZGB, N 15 ff.

86 Vgl. etwa BGE 101 II 3, 5 f.; 101 II 7, 10; 106 II 6, 8; 106 II 278, 281 f.; Pra 1998 Nr. 88, 519 f.; Hegnauer, Mündigenadoption. Wichtige Gründe im Sinne von Art. 266 Abs. 1 Ziff, 3 ZGB, ZVW 1978, 132 f.; Hegnauer, Das Fehlen von Nachkommen als Erfordernis der Mündigenadoption gemäss Art. 266 Abs. 1 ZGB, ZWV 1994, 116 ff.

87 Vgl. statt vieler Staudinger/Frank, Kommentar zum BGB, IV. Buch: §§ 1741-1772, 13. Aufl., Berlin 2001, § 1767 BGB, N 21 mit ausführlichen Hinweisen auf die Rechtsprechung.